

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 02

Internet: www.weilheim-schongau.de

16. Januar 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde Seite 08
- Staatliche Zuwendung zur Förderung des Sports (Vereinspauschale des Freistaates Bayern) Seite 09
- Zustellung einer Baugenehmigung Seite 09

Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr.4154760328.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

Schongau, 15.01.2025
Sparkasse Oberland

Staatliche Zuwendungen zur Förderung des Sports (Vereinspauschale des Freistaates Bayern)

Der Freistaat Bayern gewährt entsprechend der derzeit geltenden Sportförderrichtlinien –SportFöR) pauschale Zuwendungen für den Sportbetrieb von rechtsfähigen Sport- und Schützenvereinen.

Alle daran interessierten Vereine werden vom Landratsamt gebeten, die Förderungen rechtzeitig zu beantragen.

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist Montag, der 03. März 2025. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge und Lizenzen können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist erforderlich, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 03. März 2025 entweder im Landratsamt abgegeben (Eingangsstempel), bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) oder mittels Online-Antrag über das BayernPortal eingereicht sein muss.

Nähere Einzelheiten zum Zuschussverfahren können im Landratsamt Weilheim (Stainhartstraße 7-Erdgeschoss, Zimmer 019, unter den Telefonnummern 0881/681 – 1121 und -1254 in Erfahrung gebracht werden.

Alle erforderlichen Vordrucke zur Antragstellung können dort angefordert werden bzw. stehen auf der Homepage des Landratsamtes unter www.weilheim-schongau.de unter dem Stichwort Vereinspauschale zur Verfügung. Dort finden sich auch Hinweise zur Online-Beantragung.

Landratsamt Weilheim-Schongau

-Kommunalamt-

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2021-0806-Ä01 vom 15.01.2025 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 15.01.2025 (BV-Nr. 2021-0806-Ä01) wurde der Antrag auf TEKUR Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Praxis für Familientherapie auf dem Grundstück Fl.Nr. 833/13 der Gemarkung Penzberg (An der Freiheit 101; 82377, Penzberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 15.01.2025
-Bauamt-

Bentenrieder